

EEG-Jahresmeldung

Tabelle 1: Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 16 EEG

In der ersten Spalte **Einspeisemengen nach § 16 EEG [kWh]** sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 16 EEG vergütet und ins Netz des Netzbetreibers eingespeist werden, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 16 EEG vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte Einspeisemengen aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 3 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

Die zweite Spalte **Vergütung nach § 16 EEG [€]** enthält alle nach § 16 EEG gezahlten Vergütungen einschließlich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Letztere ist zusätzlich in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier nicht enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 16 EEG handelt.

Energieträger	Einspeisemengen nach § 16 EEG	Vergütung nach § 16 EEG
	[kWh]	[€]
Wasserkraft	3.118.825,000	363.966,88
Deponiegas	0,000	0,00
Klärgas	0,000	0,00
Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie	0,000	0,00
Windenergie Offshore	0,000	0,00
Solar	2.072.067,000	826.916,89
Summe	5.190.892,000	1.190.883,77

Tabelle 2: Angaben zum vergüteten Solarstrom-Selbstverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG in Verbindung mit § 33a Abs. 2 EEG verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- a) nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- b) nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- c) generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen. Im Testat sind ausschließlich die unter a) fallenden Strommengen in der Zeile **Selbstverbraachte Strommenge [kWh]** sowie die dazugehörigen Vergütungen in der Zeile **Selbstverbrauchsvergütung [€]** auszuweisen. Die unter b) und c) fallenden sanktionierten bzw. nicht förderfähigen Selbstverbrauchsmengen sind im Testat an keiner Stelle auszuweisen.

In der Tabelle 1 dürfen diese Strommengen nicht in die Spalte Einspeisemengen nach § 16 EEG aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden. Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte Vergütung nach § 16 EEG für den Energieträger Solar enthalten sein.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbraachte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Solarstrom-Selbstverbrauch durch Anlagenbetreiber oder Dritte nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 gültigen Fassung	
Selbstverbrauchsvergütung [€]	8.743,27
Selbstverbraachte Strommenge [kWh]	65.013,000

Tabelle 3: Angaben zur Direktvermarktung nach §§ 33b bis 33i EEG

In der ersten Spalte **Marktprämie nach § 33g EEG [€]** sind die gemäß § 33g EEG an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen.

In der Zeile **Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen nach § 33i EEG [€]** sind die gemäß § 33i EEG zusätzlich zur Marktprämie gezahlten Flexibilitätsprämien (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Die Markt- und Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 16 EEG und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Vergütung nach § 16 EEG zu erfassen.

In der zweiten bis vierten Spalte **Direkt vermarktete Strommengen [kWh]** sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach § 33b Nr. 1 bis 3 EEG vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten oder nicht für das Grünstromprivileg anerkannt werden. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 16 EEG vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Einspeisemengen nach § 16 EEG erfasst werden.

Energieträger	Marktpremie nach § 33g EEG [€]	Direkt vermarktete Strommengen nach		
		§ 33b Nr. 1 EEG (Marktprämienmodell) [kWh]	§ 33b Nr. 2 EEG (Grünstromprivileg) [kWh]	§ 33b Nr. 3 EEG (Sonstige Direktverm.) [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie Offshore	0,00	0,000	0,000	0,000
Solar	0,00	0,000	0,000	0,000
Summe	0,00	0,000	0,000	0,000
Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen nach § 33i EEG	0,00			
Summe der Prämien nach §§ 33g und 33i EEG	0,00			

Tabelle 4: Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten nach § 35 Abs. 2 EEG

In der Spalte vNNE nach § 35 Abs. 2 EEG [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 33b Nr. 1 (Marktprämienmodell) und Nr. 2 (Grünstromprivileg) EEG auszuweisen. TenneT verlangt keine getrennte Testierung der vNNE für die Einspeisung nach § 16 und beiden Formen der Direktvermarktung. Die im Mustertestat vorhandenen Spalten für den getrennten Ausweis der vNNE müssen nicht ausgefüllt werden. Die vNNE-Kategorien in den Bewegungsdaten erlauben keine Differenzierung, sondern nur die summarische Angabe der vNNE pro Anlage. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 33b Nr. 3 EEG, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Energieträger	§ 16 EEG (Festvergütung)	vNNE für Strommengen nach		vNNE nach § 35 Abs. 2 EEG [€]
		§ 33b Nr. 1 EEG (Marktprämienmodell)	§ 33b Nr. 2 EEG (Grünstromprivileg)	
Wasserkraft				8.732,71
Deponiegas				0,00
Klärgas				0,00
Grubengas				0,00
Biomasse				0,00
Geothermie				0,00
Windenergie				0,00
Windenergie Offshore				0,00
Solar				15.126,13
Summe				23.858,84

Tabelle 5: Zusammenfassung der Zahlungen nach § 35 EEG

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen gemäß § 35 EEG zusammen.

In die erste Zeile Vergütung nach § 16 EEG [€] ist gemäß § 35 Abs. 1 EEG die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen. In die zweite Zeile Prämien nach §§ 33g und 33i EEG [€] ist gemäß § 35 Abs. 1a EEG die Summe der Prämien aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die dritte Zeile vNNE nach § 35 Abs. 2 EEG [€] ist gemäß § 35 Abs. 2 EEG die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

Die Zeile Saldo nach § 35 Abs. 3 EEG [€] enthält die Summe aus der Vergütungen nach § 16 EEG und der Prämien nach §§ 33g und 33i EEG abzüglich der vNNE nach § 35 Abs. 2 EEG. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Die wälzungsfähigen Kosten der 50,2-Hz-Umrüstung gemäß § 35 Abs. 1b EEG werden in einem separaten Testat gemeldet und sind auch separat in Rechnung zu stellen. Sie bleiben bei dieser Saldierung unberücksichtigt.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung stellen Sie bitte in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für die Vergütung nach § 16 EEG, die vermiedenen Netznutzungsentgelte sowie die Markt- und Flexibilitätsprämien.

Zahlungen nach § 35 EEG	[€]
Vergütung nach § 16 EEG	1.190.883,77
+ Prämien nach §§ 33g und 33i EEG	0,00
- vNNE nach § 35 Abs. 2 EEG	23.858,84
Saldo nach § 35 Abs. 3 EEG	1.167.024,92